

Num. CCXXXI.

Verordnung wegen der Viehseuche, von 1775.

Bei der nun immer größern Ausbreitung der Viehseuche in benachbarten Landen, wird es auch immer mehr nothwendig, alle Aufmerksamkeit darauf zu richten, das dieses Uebel, so viel es menschlicher Vorsicht möglich ist, von den Grenzen dieser Grafschaft abgehalten werde. Namens und auf gnädigsten Befehl Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden wird also Drossen und Beamten auf dem Lande, und Magisträten in denen Städten hiermit aufs nachdrücklichste empfohlen, auf die genaueste Befolgung der schon vorhin deswegen und besonders unterm 21 December vorigen Jahrs, 15 Sept. und 23 Nov. dieses Jahrs ergangenen Verordnungen, und so viel die Gränzämter betrifft, derer, diesen noch dazu insbesondere ertheilten Vorschriften, pflichtmäßig zu halten.

Und da, wenn dieser Vorsicht ungeachtet, welches jedoch Gott gnädig verhüten wolle, dennoch die Viehseuche auch in hiesigem Lande ausbrechen sollte, alsdann sogleich die möglichsten Mittel gegen weitere Verbreitung angewendet werden müssen: so haben Drossen und Beamte, wie auch Magisträte

1) bekant zu machen, das jederman bei 50 Gfl. oder wo diese nicht bezahlt werden können, bei 3 monatlicher Zuchthausstrafe, wenn ihm ein Stück Rindvieh erkranket, solches gleich der Obrigkeit anzeigen solle;

2) haben dieselbe bei nemlicher Strafe von 50 Gfl. denen Wrasemeistern, das sie ohne Anzeige und darauf erhaltene obrigkeitliche schriftliche Erlaubnis Rindvieh ausschleppen, zu ver- hingegen eben so zu gebieten, das sie von der an sie gelangten Bestellung sogleich Anzeige thun und weitere Verordnung gewärtigen sollen;

3)

3) iſt bei vorkommender Unterſuchung einer Krankheit des Rindviehes nach folgenden als bewährt angegebenen Kennzeichen der jetzt in der Nachbarschaft graſſirenden Seuche zu forſchen: a) milchendes Vieh fängt an weniger Milch zu geben; b) es wird träge und traurig; c) es läſſet nach im Freſſen; d) es höret auf wiederzukäuen; e) es zeigt ſich ein Huſte, welcher, ſo wie die Krankheit zunimt, ſtärker wird; f) es ſäuft nur durch die Zähne; g) das Niederschlingen wird ihm beſchwerlich; h) es ſchaudert nach zwei bis dreimaligem Niederschlingen des Getränkes, tritt zurück vom Freſſen und Saufen; i) es bekommt einen ſtinkenden Durchfal; k) die Haare ſtehen empor, das Stük Vieh ſieht rauh aus; l) ſo wie ihm das Schlingen beſchwerlich wird, fangen auch die Augen an roth zu werden und zu laufen, welches ſich mit dem Fortgang der Krankheit vermehrt; m) die Naſe fängt an zu flieſen, und es gehet ihm häufiger Schleim ab.

4) Wo bei angeſtellter Unterſuchung einer Krankheit des Hornviehes ſich ſolche Merkmale finden, da iſt die Krankheit gleich als Seuche zu behandeln, das Haus oder der Hof, wo ſie ſich findet, ſogleich mit Wächtern zu beſetzen, aller Ein und Ausgang zu verbieten, das feſte Anlegen der Hunde und das Todſchlagen der Katzen in ſolchem Hause oder auf ſolchem Hofe zu gebieten, und dann davon ſogleich hieher zu berichten, worauf wegen ferneren Verfahrens die nöthige Vorſchriften ertheilet werden ſollen.

5) Wäre aber die Anzeige von einem erkrankten Rindvieh unterblieben, und daſſelbe wirklich darauf verreckt: ſo muſ nicht nur, ob oben angegebene Merkmale bei der Krankheit ſich gezeiget, genau nachgeforſchet, ſondern auch allemal das verreckte Stük im Beſeyn einer obrigkeitlichen Perſon, und wo er zu haben, eines der Bleiſeuche Kundigen geöfnet, und wenn ſchon von der Krankheit bedenkliche Merkmale erfahren worden, alsdann das krepirte Stük, falſ die Deſnung, wie ſonſt beſſer, in der Nähe nicht geſchehen kann, durch Umwege auf einer Karre oder Schlitten weggebracht werden.

6) Fänden ſich nun beim Aufhauen wirkliche Kennzeichen der Seuche, wie dann die dabei gegenwärtige Gerichtſperſonen jedesmal die

die gesunde Merkmale der Krankheit, woran das Vieh krepiret, genau schriftlich bemerken und davon referiren muß, so ist das Laß mit der Haut sogleich drei Ellen tief zu verscharren, der Platz, worin dies geschehen, zu umzäunen und wie oben Num. 4. zu verfahren; überdem aber gleich dem Abdecker aller Umgang mit gesunden Häusern zu verbieten, von dem oder denen auch, die bei der Desnung gegenwärtig gewesen, die Vorsicht zu gebrauchen, daß sie ihre anhabende Kleider, ehe sie in ihre oder andere Häuser gehen, mit Schwefel stark durchräuchern.

7) Als Kennzeichen eines an der Seuche verreckten Rindviehes bei dessen Aufhauen werden folgende angegeben: a) Entzündungen in allen innerlichen Theilen, b) im Wanst oder ersten Magen außerordentlich vieles Futter, ungeachtet das Thier in einigen Tagen nicht gefressen hat, auch die inwendige Haut dieses Magens mürbe oder los, c) der zweite Magen auch sehr mürbe und schön roth, d) im dritten Magen ebenfalls trocknes Futter, welches sich wie ein Kuchen zusammen gesetzt, und auf diesem, --- dies ist jedoch nicht immer --- die von denen Blättern des Magens abgelösete Haut, die schwarz und brandig ist, e) der vierte Magen entzündet und auch bisweilen vom kalten Brand angegriffen, sonst aber roth und braun, welches nebst dem, was vom dritten Magen gesagt worden, für ein sicheres Kennzeichen der Seuche angegeben wird, wenn auch die übrigen nicht alle da seyn sollten, f) im ganzen Kanal der Gedärme breite und häufige Spuren der Entzündung, und die dünnen Gedärme mehrentheils leer und voller Wind, in denen dicken aber öfters Geschwüre und blutiges Eiter, g) die Gallenblase von außerordentlicher Größe, und mit einer verdorbenen und widernatürlichen Galle angefüllet, h) die Zunge zwar selten, jedoch bisweilen entzündet, hingegen inwendig die Luftröhre mehrentheils entzündet, so wie auch die Lunge selten ohne Fehler, Verschwörung, Verhärtung oder Entzündung, auch wol mit stinkendem Eiter, i) das Herz schlaf mit schwarzem flüssigem Blut, k) im Kopf Spuren einer Entzündung, die in heißen Brand übergegangen, und die Hirnhäute mit Blut angefüllet, bei einigen sogar das Gehirn

Zweiter Theil.

Et t

selbst

selbst in eine stinkende und merkliche Suppuration gekommen, zwischen der Haut und dem Fleisch bei einigen Thieren kleine Eiterbeulen, wie eine Art von Pocken, und bei einigen im After schwarzes und gangränirtes Blut. Auf welche Kennzeichen, ob sie alle oder welche da sind, genau zu achten ist, und die gesunde zu bemerken sind.

8) Damit desto gewisser eine beim Hornvieh entstehende Krankheit sogleich bekant, gehörig untersucht, und auch die unten beschriebene Vorbauungsmittel richtig angewendet werden: so sind in denen Städten sowol, als in denen Dörfern, und in jenen für jede deren besonderer Abtheilungen einige verständige, redliche, und der Kennzeichen der Viehseuche kundige, oder doch davon zureichend zu unterrichtende Männer anzustellen, welche wöchentlich ein oder mehrmal, nachdem es die Nähe der Gefahr erfordert, die Kuhställe visitiren. Diese müssen, wenn ein Stück Rindvieh auch nur nicht, wie gewöhnlich, frisch anbeißet, solches vom gesunden gleich absondern lassen, auf die Folge dieses Zustandes, und ob dabei oben beschriebene Merkmale der Seuche sich zeigen, genaue Achtung geben, und so bald dieses, davon stündliche Anzeige ihrer Obrigkeit thun, welche dann nach Beschaffenheit der Kenntnisse dieser Aufseher, ohne oder nach vorheriger weiteren die Anzeige bewahrheitenden Untersuchung, wie oben Nr. 4. verordnet, hier auch verfähret.

9) Diese Aufseher müssen nach dem ihnen vorher davon zu gebenden deutlichen Unterricht bei ihren Visitationen folgende gut gefundene Vorbauungsmittel empfehlen: daß die Ställe oft und wenigstens zweimal wöchentlich ganz ausgemistet, das Rindvieh täglich gestriegelt oder mit einem Strohwisch gerieben, wöchentlich wenigstens zweimal eine Hand vol Salz jedem Stück aufs Futter gegeben, und mit Teer oder Wachholdern auf einem, jedoch zu Abwendung der Feuersegefahr in einen Eimer zu stellenden Topf mit Kohlen, dann und wann in denen Ställen geräuchert werde. Und darauf, daß dieses alles so geschehen, müssen solche Aufseher fleißig achten, die gegen ihren Rath Widerspenstige aber sogleich der Obrigkeit anzeigen.

10) Diese Aufseher müssen Drost und Beamte, wie auch die Magistrate durch Vorstellung des großen Nutzens, den sie fürs Allgemeine und auch für sich selbst durch ihre Bemühungen stiften, zu deren willigen Uebernehmung und getreuen Fortsetzung aufmuntern, sie von Zeit zu Zeit zu sich kommen lassen, nach der Gesundheit des Viehes in ihrem Bezirk fragen, und dabei sie immer deutlicher von dem, worauf sie zu achten, und wozu sie jeden anzuweisen haben, unterrichten. Und da

11) für die gute Absicht solcher Visitationen erforderlich ist, daß sie allgemein geschehen: so werden sie auch mit Vorbehalt aller Privilegien, Freiheiten und Exemtionen solchergestalt hiemit verordnet, und hat jede Obrigkeit deswegen denen Adlichen und anderen Freien in ihrem Jurisdictionsbereich von dieser Verordnung Nachricht zu geben.

Gleichwie man nun zu Drostern und Beamten, wie auch Magistraten in denen Städten, das gegründete Zutrauen hat, sie werden sich mit allem Eifer für die Abwendung und Ausbreitung dieser landverderblichen Seuche in hiesiger Grafschaft auf die vorgeschriebene Art verwenden, also hoffet man auch davon gesegnete Wirkung, und erwartet von denen dabei wider Vermuthen aufstoßenden Hindernissen, wie auch so lange die Seuche in der Nachbarschaft fortdauert, wöchentlich einen Bericht, ob und was Bemerkliches sich deswegen in eines jeden Jurisdictionsbereich geäußert habe. Detmold den 12 December 1775.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

